



"Nicht mit dem Gleichbehandlungsgebot nach § 97 Abs. 2 GWB vereinbar ist die Diskriminierung von Marktteilnehmern wegen ihrer Herkunft oder Staatsangehörigkeit (EuGH, Urteil v. 16.12.2008 - Az.: C-213/07; Urteil v. 20.10.2005 - Az.: C-264/03). Gleiches gilt auch etwa für lokale oder regionale Hemmnisse bei Beteiligung inländischer Wettbewerber."

Entsprechendes sieht § 6 Abs. 1 VOB/A 2019 für Bauleistungen explizit vor; die Norm lautet wie folgt:

"Der Wettbewerb darf nicht auf Unternehmen beschränkt werden, die in bestimmten Regionen oder Orten ansässig sind."

So führt insb. auch die Vergabekammer Bund (31.07.2017 - Az.: VK 2-68/17) wie folgt aus:

„Eine Regionalität des Bieters positiv zu bewerten widerspricht im Regelfall dem Kerngedanken des europaweiten Vergaberechts – der Herstellung des Binnenmarkts, weil sie ortsfremde Bieter ohne sachlichen Grund diskriminiert.“

Es bleibt somit festzuhalten, dass aus dem Wettbewerbsgrundsatz, dem Diskriminierungsverbot und dem Gebot der Gleichbehandlung ein Verbot des regionalen Protektionismus folgt (so Fehling, in: Pünder/Schellenberg, Vergaberecht 2019, § 97 GWB Rn. 84).

Im Übrigen ist die Erstellung einer Bewertungsmatrix, mit der zum Beispiel die Ausführungszeiten als Wertungskriterium mit Berücksichtigung finden könnte, für die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes eine Frage der zu beschaffenden Leistung im Einzelfall. Hier eine auf alle Beschaffungen anwendbare Bewertungsmatrix zu erarbeiten, ist daher nicht möglich.